VERORDNUNG (EWG) Nr. 662/91 DER KOMMISSION

vom 19. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie zwischen Portugal und Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3640/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 der Kommission (2) wurden die im Handel mit Milch und Milcherzeugnissen zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie Portugal und Drittländern ab 1. Januar 1991 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge festgesetzt. Der auf Molke anwendbare Beitrittsausgleichsbetrag wurde unter Zugrundelegung des Wertes des zur Käseherstellung verwendeten Rohstoffs berechnet. Die von Portugal später mitgeteilten Marktpreise zeigen, daß sie sich auf dem Niveau der in der früheren Zehnergemeinschaft geltenden Preise bewegen, ein Beitrittsausgleichsbetrag also überflüssig ist. Die erforderliche Änderung sollte deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1991 vorgenommen werden. Dieselbe Maßnahme ist auch für Milchzucker, ein Folgeerzeugnis der Molke, zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 erhalten die den nachstehenden KN-Codes entsprechenden Zeilen folgende Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg netto (wenn nicht anders angegeben)
„0404 10	– Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—
1702 10 90	– – andere	—
2106 90 51	– – – – Lactosesirup	—"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 24.